

Fassung Ascheberg

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeinde Ascheberg über die Übertragung der Aufgaben einer Schulträgerin für die Gesamtschule

Die Gemeinde Nordkirchen und die Gemeinde Ascheberg (im Folgenden auch „Kommunen“ genannt) schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sowie die Beschlüsse der Räte der Gemeinde Nordkirchen und Gemeinde Ascheberg vom 08.12.2016.

Präambel

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeinde Ascheberg beschlossen, dass die Gesamtschule Nordkirchen neben dem Hauptstandort in Nordkirchen um einem Teilstandort in Ascheberg erweitert wird. Für die

Fassung Nordkirchen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeinde Ascheberg über die Übertragung der Aufgaben einer Schulträgerin für die Gesamtschule

Die Gemeinde Nordkirchen und die Gemeinde Ascheberg (im Folgenden auch „Kommunen“ genannt) schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sowie die Beschlüsse der Räte der Gemeinde Nordkirchen und Gemeinde Ascheberg vom 08.12.2016.

Präambel

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Gemeinde Nordkirchen und der Gemeinde Ascheberg beschlossen, dass die Gesamtschule Nordkirchen neben dem Hauptstandort in Nordkirchen um einem Teilstandort in Ascheberg erweitert wird. Für die

gemeinsame Gesamtschule werden die bisherigen Schulräume der Gesamtschule Nordkirchen sowie sukzessive die Schulräume der auslaufenden Profilschule Asheberg am Standort in Asheberg genutzt.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Die Gemeinde Nordkirchen verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerin der Gesamtschule auch für die Gemeinde Asheberg im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

(2) Dazu wird die Gemeinde Nordkirchen mit Beginn des Schuljahres 2017/18 die Gesamtschule Nordkirchen um einem Teilstandort in der Gemeinde Asheberg erweitern.

(3) Die Gemeinde Nordkirchen hat die Gemeinde Asheberg in alle Entscheidungen, die sie als Schulträgerin trifft, mit einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen einschließlich der Wahl der Schulleitung und Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die auch die von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Asheberg besuchte gemeinsame Gesamtschule betreffen und erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Gemeinde Asheberg ist gegenüber der Schulträgerin berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich

gemeinsame Gesamtschule werden die bisherigen Schulräume der Gesamtschule Nordkirchen sowie sukzessive die Schulräume der auslaufenden Profilschule Asheberg am Standort in Asheberg genutzt.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Die Gemeinde Nordkirchen verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerin der Gesamtschule auch für die Gemeinde Asheberg im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

(2) Dazu wird die Gemeinde Nordkirchen mit Beginn des Schuljahres 2017/18 die Gesamtschule Nordkirchen um einen Teilstandort in der Gemeinde Asheberg erweitern.

(3) Die Gemeinde Nordkirchen hat die Gemeinde Asheberg in alle Entscheidungen, die sie als Schulträgerin **der Johann-Conrad-Schlaun-Gesamtschule** trifft, mit einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen **grundsätzlicher Art**, einschließlich **des gesetzlichen Vetorechts bei** der Wahl der Schulleitung, **bei** Schulbau- und **Schulunterhaltungsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung**, die die **Oberstufe** betreffen. Die Gemeinde Asheberg ist gegenüber der Schulträgerin berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort **Asheberg** betreffen, können nur einvernehmlich mit der

mit der Gemeinde Ascheberg getroffen und umgesetzt werden.

§ 2

Erweiterung der Gesamtschule und Standorte

(1) Die Gemeinde Nordkirchen erweitert gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW die Gesamtschule Nordkirchen um einen Teilstandort in Ascheberg zum Schuljahr 2017/18 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.

(2) Die Gesamtschule Nordkirchen führt nach ihrer Erweiterung die Bezeichnung „Johann-Conrad-Schlaun-Schule, Gesamtschule der Gemeinden Nordkirchen und Ascheberg“. Im Folgenden wird sie „Gesamtschule Nordkirchen-Ascheberg“ oder „gemeinsame Gesamtschule“ genannt.

(3) Die Gesamtschule Nordkirchen-Ascheberg wird gem. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Nordkirchen, Teilstandort ist Ascheberg.

(4) Die gemeinsame Gesamtschule wird 6-zügig geführt. Der Hauptstandort und der Teilstandort nehmen jeweils 3 Züge auf. Dabei werden am Hauptstandort und am Teilstandort jeweils sämtliche Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I unterrichtet. Die Oberstufe (Sekundarstufe II) verbleibt ausschließlich am Hauptstandort.

Gemeinde Ascheberg getroffen und umgesetzt werden.

§ 2

Erweiterung der Gesamtschule und Standorte

(1) Die Gemeinde Nordkirchen erweitert gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW die Gesamtschule Nordkirchen um einen Teilstandort in Ascheberg zum Schuljahr 2017/18 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.

(2) Die Gesamtschule Nordkirchen führt nach ihrer Erweiterung die Bezeichnung „Johann-Conrad-Schlaun, **Gesamtschule** Nordkirchen-Ascheberg. Im Folgenden wird sie „gemeinsame Gesamtschule“ genannt.

(3) Die **Johann-Conrad-Schlaun, Gesamtschule Nordkirchen-Ascheberg** wird gem. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Nordkirchen, Teilstandort ist Ascheberg.

(4) Die gemeinsame Gesamtschule wird **im Sekundarbereich I grundsätzlich** 6-zügig geführt. Der Hauptstandort und der Teilstandort nehmen jeweils 3 Züge auf. Dabei werden am Hauptstandort und am Teilstandort jeweils sämtliche Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I unterrichtet. Die Oberstufe (Sekundarstufe II) verbleibt ausschließlich am Hauptstandort.

(5) Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die gemeinsame Gesamtschule gilt einheitlich § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I einschließlich der Verwaltungsvorschriften hierzu.

(6) Die gemeinsame Gesamtschule wird als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt.

§3 Organisation und Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Für den Hauptstandort Nordkirchen bedeutet dies, dass der Schulkomplex der bisherigen Gesamtschule und für den Teilstandort Ascheberg der Schulkomplex der auslaufenden Profilschule am Standort in Ascheberg zur Verfügung gestellt werden.

(2) An beiden Standorten wird eine Ganztagsbetreuung angeboten, welches einen Mensabetrieb mit Mittagsverpflegung umfasst. Dabei soll das Angebot an beiden Standorten vergleichbar sein. Für die Ganztagsbetreuung ist jeweils die Standortkommune verantwortlich.

(5) Die gemeinsame Gesamtschule wird als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt.

§3 Organisation und Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Für den Hauptstandort Nordkirchen bedeutet dies, dass der Schulkomplex der bisherigen Gesamtschule und für den Teilstandort Ascheberg der Schulkomplex der auslaufenden Profilschule am Standort in Ascheberg zur Verfügung gestellt werden.

(2) An beiden Standorten wird ein Mensabetrieb mit Mittagsverpflegung **vorgehalten**. Dabei soll das Angebot an beiden Standorten vergleichbar sein. **Ziel ist, die Qualität sowie das Preisgefüge einheitlich anzustreben**. Für **den Mensabetrieb** ist jeweils die Standortkommune **in eigenem Namen** verantwortlich.

§ 4
Finanzen

(1) Notwendige Investitionen an den Standorten trägt die jeweilige Standortkommune. Die Ausstattung von Haupt- und Teilstandort soll insbesondere auch im Bereich der Neuen Medien und Naturwissenschaften vergleichbar sein.

(2) Jede Kommune bleibt für den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Standort verantwortlich. Die jeweilige Kommune trägt hierzu insbesondere den erforderlichen Aufwand für die

- Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen,
- Reinigung der Gebäude und Pflege der Außenanlagen,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation,
- Personalkosten der Hausmeister und
- sonstige Betriebskosten.

§ 4
Finanzen

(1) Die Finanzierung der gemeinsamen Gesamtschule erfolgt grundsätzlich zu 50 % durch die Gemeinde Nordkirchen und zu 50 % durch die Gemeinde Ascheberg.

(2) Diese Finanzierungsregelung ist auch Grundlage für die Ermittlung der Schüleransätze im Sinne des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG).

(3) Die personelle Besetzung des Schulsekretariats, der Schulsozialarbeit, des Mensapersonals und etwaig erforderlicher Stellen für eine Übermittags-/Nachmittagsbetreuung erfolgt durch die jeweilige Standortkommune. Etwaige Kooperationsverträge mit externen Trägern schließt die jeweilige Kommune für ihren Standort ab. Den Aufwand trägt die Standortkommune jeweils selbst.

(4) Die Gemeinde Nordkirchen hat gem. § 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung als Schulträgerin die Schülerfahrkosten zu übernehmen und ist damit Anspruchsgegnerin von gesetzlichen Ansprüchen auf Übernahme oder Erstattung von Schülerfahrkosten. Die Gemeinde Ascheberg wird für die Schülerinnen und Schüler, die den Teilstandort Ascheberg besuchen, die Organisation der Schülerbeförderung und die anfallenden Schülerfahrkosten übernehmen und stellt insofern die Gemeinde Nordkirchen von jeglichen gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf Übernahme von Schülerfahrkosten frei.

(5) Aufwand für die Führung und den Betrieb der gemeinsamen Gesamtschule (Overheadkosten) werden von den beiden Kommunen jeweils für ihren Standort getragen.

(3) Für den Bereich der Sekundarstufe I wird dieser Finanzierungsanteil in der Form erbracht, dass die Gemeinde des Standortes der jeweiligen Sekundarstufe I die Aufgaben des Schulträgers auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt. Hierbei wird unterstellt, dass bei annähernd gleicher Schülerzahl an den beiden Standorten in der Sek I von der jeweiligen Standortgemeinde somit auch die hälftigen Kosten getragen werden.

(4) Die Kosten der Sekundarstufe II am Standort in Nordkirchen werden gesondert ausgewiesen und zunächst von der Gemeinde Nordkirchen getragen.

(5) Über diese Kosten erstellt die Gemeinde Nordkirchen eine jährliche Abrechnung. Die Gemeinde Ascheberg erstattet der Gemeinde Nordkirchen gemäß der Finanzierungsvereinbarung die Hälfte dieser Kosten. Hierauf wird unterjährig ein monatlicher Abschlag geleistet, der auf der Grundlage der jeweiligen Vorjahreszahlen ermittelt wird.

(5) Soweit Aufwendungen nicht eindeutig einem Standort zuzuordnen sind, werden diese nach Anzahl der vor Ort unterrichteten Schülerinnen und Schüler aufgeteilt (Schulkostenanteile).

(6) Die Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulpauschalen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) usw. für die gemeinsame Gesamtschule zufließen, werden im Verhältnis der an den Standorten unterrichteten Schülerinnen und Schüler auf beide Kommunen aufgeteilt.

(8) Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.

(9) Die Abrechnung von Schulkostenanteilen und Erträgen erfolgt durch die Schulträgerin jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden halbjährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Schulkostenanteil jeweils zum 30.03. und 30.09. auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplanes der Gemeinde Nordkirchen für das Produkt „Gesamtschule - Kostenstelle Gesamtschule Nordkirchen-Ascheberg“ fällig. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

(10) Die Gemeinde Nordkirchen stellt der Gemeinde Ascheberg die

(6) Konkrete Zuständigkeiten, Arbeitsverteilungen und Kostenzuordnungen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Kostenaufteilung und -abrechnung für die Gesamtschule Nordkirchen-Ascheberg alljährlich zur Prüfung zur Verfügung.

§5

Gesamtschulausschuss der Kommunen

(1) Durch einen Gesamtschulausschuss wirken die Kommunen bei allen Maßnahmen mit, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die gemeinsame Gesamtschule von besonderer Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Gesamtschulausschusses gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung bei der Festsetzung der Haushaltsansätze für die gemeinsame Gesamtschule,
- b) Prüfung der Kostenaufteilung und -abrechnung,
- c) Abgabe einer Stellungnahme bei der Anstellung von Lehrkräften.

(2) Der Gesamtschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern und jeweils einem Ratsmitglied der Kommunen sowie aus einem Vertreter der Schulleitung.

(3) Der Gesamtschulausschuss tagt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag einer Kommune.

§5

Gesamtschulausschuss der Kommunen

(1) Durch einen Gesamtschulausschuss wirken die Kommunen bei allen Maßnahmen mit, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die gemeinsame Gesamtschule von besonderer Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Gesamtschulausschusses gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung bei der Festsetzung der Haushaltsansätze für die gemeinsame Gesamtschule,
- b) Prüfung der Kostenaufteilung und -abrechnung,
- c) Abgabe einer Stellungnahme bei der Benehmensherstellung bei der Anstellung der Abberufung von Schulleitungen.

(2) Der Gesamtschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern und jeweils XX Ratsmitgliedern der Kommunen sowie aus einem Vertreter der Schulleitung.

(3) Der Gesamtschulausschuss tagt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag einer Kommune.

§ 6

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/ Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt *zwei Jahre* zum Schuljahresende.

(2) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

(3) Die Vereinbarung endet unabhängig von vorgenannten Kündigungsfristen mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Schulstandort.

§ 7

Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Kommunen gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/ Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt *sechs Jahre* zum Schuljahresende.

(2) **Kosten für das dann auslaufende Schulmodell werden bis zur Beendigung des letzten gemeinsamen Jahrgangs weiterhin wie vereinbart getragen.**

§7

Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Kommunen gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

§ 8

Bereitschaft zur Nachbesserung

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Nordkirchen-Ascheberg Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

§ 8

Bereitschaft zur Nachbesserung

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der **gemeinsamen Gesamtschule** Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Nordkirchen,

Ascheberg,

Für die Gemeinde Nordkirchen

Für die Gemeinde Ascheberg

Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Dr. Bert Risthaus
Bürgermeister

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Nordkirchen,

Ascheberg,

Für die Gemeinde Nordkirchen

Für die Gemeinde Ascheberg

Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Dr. Bert Risthaus
Bürgermeister